Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde ..... diesen Bebauungsplan Nr. ....., bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden[1]) textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

.....

.....

.....

....., den .....

..... (Siegel) .....

Ratsvorsitzende/ Ratsvorsitzender[1]) — Gemeindedirektorin/ Gemeindedirektor[1])

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/Verwaltungsausschuß[1]) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. ..... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....

Planunterlage

Kartengrundlage: Az.:A III 92/95

Liegenschaftskarte: .....

Gemarkung: Steyerberg Flur: 18 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.11.1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.[1])

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.[1])

Nienburg, den 06.12.1995

Katasteramt Nienburg i.A

Unterschrift

KATASTERAMT NIENBURG (WESER)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von Amt für Planung und Wirtschaftsförderung

Nienburg, den 15. 01. 1996

Hockemeyer

Planverfasser

Vereinfachte Änderung

Der Rat/~~Verwaltungsausschuß~~[1]) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.07.97 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Steyerberg, den 15.12.97

Flecken Steyerberg
Der Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.07.97 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Steyerberg, den 15.12.97

Flecken Steyerberg
Der Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß ist gem. § 12 BauGB am 26.11.97 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 26.11.97 rechtsverbindlich geworden.

Steyerberg, den 15.12.97

Flecken Steyerberg
Der Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht[1]) geltend gemacht worden.

....., den .....

PLAN-ZEICHNUNG

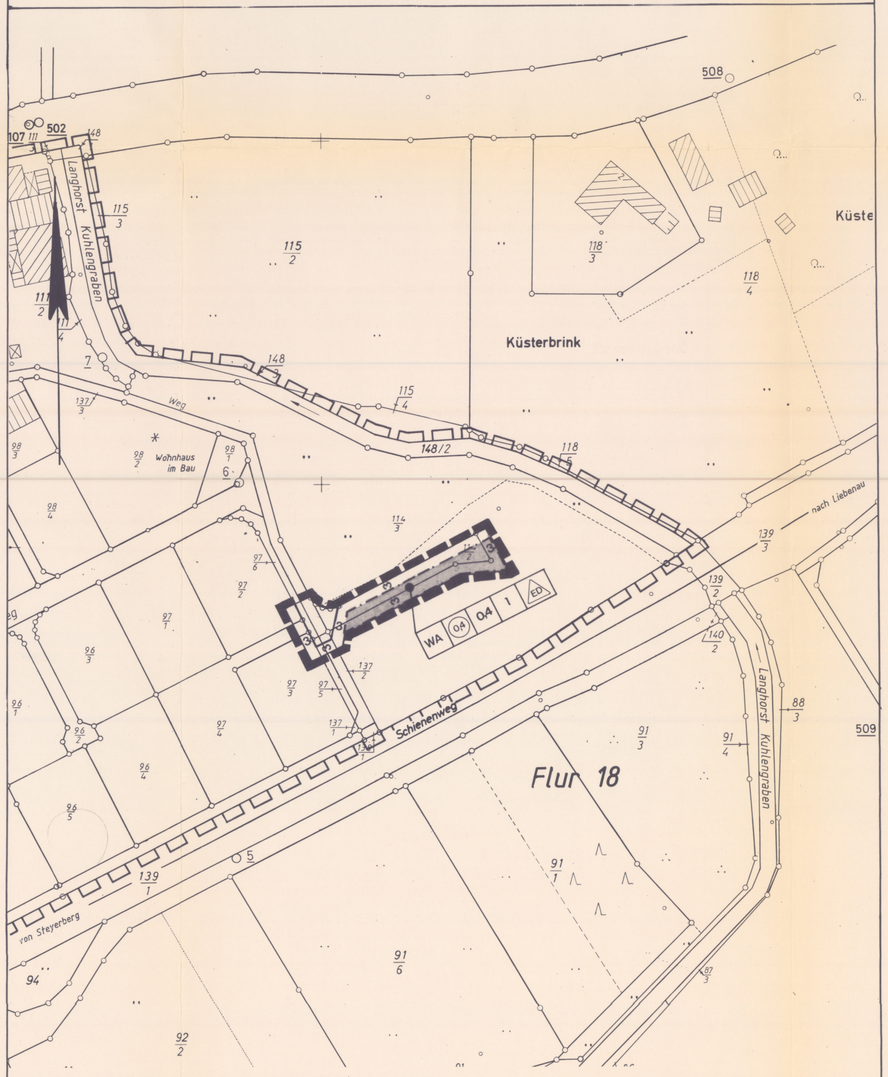

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(0,4) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE , BAULINIEN,, BAUGRENZEN

ED — NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 „WILHELMSTRASSE" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 „WILHELMSTRASSE"

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZUSÄTZLICH DURCH GRAUE FLÄCHEN GEKENNZEICHNET

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 MIT RECHTSKRAFT DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 29 „WILHELMSTRASSE" TREten FÜR DEREN GELTUNGSBEREICH DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 „WILHELMSTRASSE" AUSSER KRAFT.

§ 2 DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 29 „WILHELMSTRASSE" GILT AUCH FÜR DESSEN 1. VEREINFACHTE ANDERUNG.

LANDKREIS NIENBURG / WESER

FLECKEN

STEYERBERG

ORTSTEIL STEYERBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 29

„WILHELMSTRASSE"

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FLUR 18 — MASSTAB 1:1000

Urschrift

ÜBERSICHTSPLAN — MASSTAB 1:25000

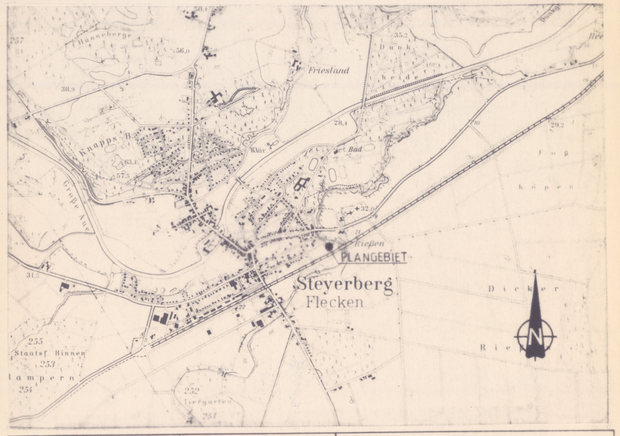

PLANVERFASSER LANDKREIS NIENBURG / W. DER OBERKREISDIREKTOR AMT FÜR PLANUNG UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	BEARBEITET U. HOCKEMEYER	STAND: 17 JULI 1997
	GEZEICHNET C. SCHLÜTERBUSCH	
	AZ.: 61 - 622 - 21 / 030 - 1 - 29 - a 1	